

## **ZUSATZVEREINBARUNG**

### **zur Gesamtvertraglichen Vereinbarung vom 19. September 2012 betreffend der Ermöglichung einer befristeten erweiterten Stellvertretung**

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Steiermark einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, unter Mitfertigung der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse im Namen und mit Rechtswirkung für die im § 2 des Gesamtvertrages angeführten Krankenversicherungsträger, andererseits.

#### **Vorwort**

Durch diese Zusatzvereinbarung wird der § 5 der gesamtvertraglichen Vereinbarung geändert.

#### **Teil I**

##### **§ 5 lautet wie folgt:**

#### **§ 5**

##### **Honorierung**

- (1) Für die Dauer der erweiterten Stellvertretung unterliegt der Vertragsarzt einer jährlichen Honorarbegrenzung im Ausmaß der durchschnittlichen abgerechneten Honorarsumme der letzten beiden Kalenderjahre vor Beginn der erweiterten Stellvertretung. Ist die Laufzeit der erweiterten Stellvertretung kürzer als vier Quartale, so werden zur Berechnung der Honorarbegrenzung nur die entsprechenden Quartale der letzten beiden Kalenderjahre vor Beginn der erweiterten Stellvertretung herangezogen.

- (2) Die Honorarbegrenzung wird um die durchschnittliche Honorarentwicklung pro Arzt der jeweiligen Fachgruppe (ohne Praxen mit erweiterter Stellvertretung) im Zeitraum der erweiterten Stellvertretung angepasst. Umfasst die Laufzeit der erweiterten Stellvertretung ein volles Kalenderjahr, erfolgt die Anpassung der Honorarentwicklung der Fachgruppe im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr. Für Zeiten der erweiterten Stellvertretung, die nicht ein volles Kalenderjahr umfassen, erfolgt die Anpassung der Honorarentwicklung der Fachgruppe im Vergleich zu den jeweiligen Quartalen des Vorjahres.
- (3) Wurde durch die Kasse im Vergleichszeitraum gemäß Abs. 1 eine vom Vertragsarzt zu vertretende unökonomische Behandlungsweise festgestellt, kann, sofern die Kasse der erweiterten Stellvertretung zustimmt, das Honorar für den Vergleichszeitraum abweichend zu Abs. 1 mit dem Vertragsarzt einvernehmlich festgelegt werden. Dies gilt auch für den Fall eines aus besonderen Gründen (z.B. Krankheit) geringeren Honorars im Vergleichszeitraum.
- (4) Überschreitung der Honorarbegrenzung:
- a. Mit Wirkung bis 31.12.2016 wird vereinbart:  
Bei Überschreitung der Honorarbegrenzung gemäß Abs. 2 um bis zu 5 %, wird der Überschreibungsbetrag zu 50 % ausbezahlt. Bei einer Überschreitung von mehr als 5 % wird der Überschreibungsbetrag zu 20 % ausbezahlt.
- b. Mit Wirkung ab 01.01.2017 wird vereinbart:  
Bei Überschreitung der Honorarbegrenzung gemäß Abs. 2 um bis zu 10 %, wird der Überschreibungsbetrag zu 50 % ausbezahlt. Bei einer Überschreitung von mehr als 10 % wird der Überschreibungsbetrag zu 20 % ausbezahlt.
- Die Honorarbegrenzung gemäß lit. b. kommt zur Anwendung, sobald ein Quartal des jeweiligen Abrechnungszeitraumes in den Zeitraum ab 01.01.2017 fällt. In diesem Fall wird der gesamte Abrechnungszeitraum (auch wenn einzelne Quartale vor dem 01.01.2017 gelegen sind) nach der Degressionsregelung gemäß lit. b. berechnet. Die Umsetzung erfolgt gemäß Abs. (5).

- (5) Die Umsetzung der Degression gemäß Abs. 4 erfolgt nach Abrechnung aller Quartale des jeweiligen Kalenderjahres bzw. nach Beendigung des letzten Quartals der erweiterten Stellvertretung, wenn diese vor Ende eines Kalenderjahres beendet wird.
  
- (6) Sofern die Überschreitung mehr als 10 % der gemäß Abs. 1 und Abs. 2 festgelegten Honorarbegrenzung beträgt und zudem auf regionale Entwicklungen und Ereignisse, die sich dem Einfluss des Vertragsarztes entziehen (z.B. unbesetzte Planstellen etc.), zurückzuführen ist, kann die Kasse über Antrag des Vertragsarztes ganz oder teilweise von einem Honorarabzug absehen. Ein diesbezüglicher Antrag des Vertragsarztes ist bei der Kasse binnen vier Wochen nach Zahlung des Resthonorars des 4. Quartals bzw. des letzten Quartals der erweiterten Stellvertretung einzubringen. Überschreitungen von weniger als 10 % sind in diesem Zusammenhang unbeachtlich.


## **Teil II**

Diese Zusatzvereinbarung tritt mit 01.01.2017 in Kraft.

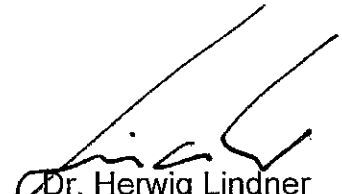
Alle übrigen Bestimmungen der gesamtvertraglichen Vereinbarung vom 19.09.2012, die von der vorliegenden Zusatzvereinbarung nicht berührt werden, gelten unverändert weiter.

Graz, am 10.05.2017

Ärztelkammer für Steiermark

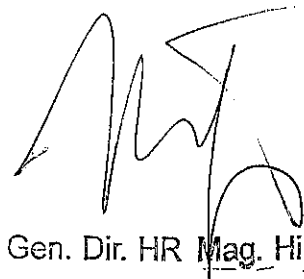
  
Dr. Norbert Meindl  
Obmann-Stv. der Kurie  
Niedergelassene Ärzte



  
Dr. Herwig Lindner  
Präsident

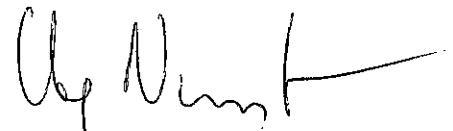
Steiermärkische Gebietskrankenkasse

Die leitende Angestellte:

  
Gen. Dir. HR Mag. Hirschenberger



Die Obfrau:

  
Mag. Nussbaum

Hauptverband der österreichischen  
Sozialversicherungsträger

Der Verbandsvorsitzende:

  
Dr. Alexander Blach  
Verbandsvorsitzender



Der Generaldirektor:

  
Mag. Bernhard Wurzer  
Generaldirektor-Stellvertreter